

**Landesverordnung  
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an  
Grund- und Hauptschulen  
Vom 16. Juni 1982\***

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Umfang der Prüfung, Prüfungsfächer
- § 3 Landesprüfungsamt
- § 4 Prüfer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, Regelstudienzeit
- § 8 Schulpraktika
- § 9 Prüfung im weiteren Fach
- § 10 Meldung zur Prüfung, Zulassung
- § 11 Gliederung der Prüfung
- § 12 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit
- § 13 Schriftliche Prüfung

Überschrift: GVBl. S. 227; Änderungen siehe Änderungübersicht nach dem Text der Vorschrift (nach der Anlage)

**Anmerkung:** Die Bezeichnung „Erziehungswissenschaftliche Hochschule Rheinland-Pfalz“ ersetzt durch „Universität Koblenz-Landau“, vgl. Artikel 1 d. LG v. 8. 6. 1990 (BS 223-41a).  
Bei Anwendung d. LVO i. d. F. d. Artikels 1 d. LVO v. 12. 9. 2007 (GVBl. S. 148) ist deren Artikel 5 zu beachten, der wie folgt lautet:

**„Artikel 5**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zur Ersten Staatsprüfung zugelassen worden sind, gelten die Bestimmungen nach denen die Zulassung erfolgt ist.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits aufgenommen haben, gilt Folgendes:
  1. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, legen ihre Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen bis zum 30. September 2011 und für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bis zum 30. September 2013 nach den bis zum 30. September 2005 geltenden Bestimmungen ab. Sie können beantragen, ihre Prüfung nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Bestimmungen oder nach den ab 1. Oktober 2007 geltenden Bestimmungen abzulegen.
  2. Studierende, die ihr Studium in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2007 aufgenommen haben, können ihre Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen bis zum 30. September 2011 und für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bis zum 30. September 2013 nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Bestimmungen ablegen, wenn sie dies schriftlich bei der Meldung zur Prüfung beantragen.
- (4) Nach den in Absatz 3 genannten Fristen kann die Erste Staatsprüfung nur noch nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegt werden, wenn
  1. das fachlich zuständige Ministerium dies in besonderen Fällen zulässt oder
  2. eine nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegte, aber nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann.
- (5) (Aufhebungsbestimmung)“

## 223-41-16 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

- § 14 Mündliche Prüfung
- § 14 a Prüfung der Kandidaten mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen
- § 15 Anerkennung von Diplom- und Magisterprüfungen sowie theologischen Abschlussprüfungen
- § 16 Noten
- § 17 Ermittlung der Endnoten
- § 18 Gesamtergebnis
- § 19 Unterrichtung des Kandidaten, Zeugnis
- § 20 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 21 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
- § 22 Nachprüfung und Nichtbestehen der Prüfung
- § 23 Wiederholung der Prüfung
- § 24 Erweiterungsprüfung
- § 24 a
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26
- § 27 Inkrafttreten

### Anlage:

Prüfungsanforderungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen

Aufgrund des § 126 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, wird nach Anhören der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz verordnet:

### § 1

#### Zweck der Prüfung

In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Bildende Kunst und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten ermittelt, Unterricht in seinen Prüfungsfächern an Grund- und Hauptschulen zu erteilen. Die wissenschaftliche Befähigung umfasst auch die Fachdidaktik der Prüfungsfächer und die Bildungswissenschaften.

### § 2

#### Umfang der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften gemäß Absatz 2 und zwei vom Kandidaten gewählten Fächern gemäß den Absätzen 3 und 4 abgelegt. Die Bestimmung des Absatzes 5 hinsichtlich der freiwilligen Verbindung des Faches Grundschulpädagogik mit einem weiteren Fach bleibt unberührt. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Prüfung in den Bildungswissenschaften umfasst folgende Bereiche:

1. die drei Module gemäß der Anlage Teil A und

2. nach Wahl des Kandidaten einen der Bereiche Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Evangelische Theologie oder Katholische Theologie als Wahlpflichtbereich.
- (3) Als Fächer können gewählt werden:
  1. Deutsch, Englisch, Mathematik,
  2. Wirtschafts- und Arbeitslehre mit einem der Wahlpflichtbereiche Haushalt oder Technik/Technisches Werken,
  3. Grundschulpädagogik,
  4. Bildende Kunst, Französisch, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport und
  5. Biologie, Chemie, Geografie, Geschichte, Physik und Sozialkunde.
- (4) Die Prüfung kann nur in einer der folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:
  1. zwei Fächer gemäß Absatz 3 Nr. 1,
  2. Deutsch und eines der Fächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 5,
  3. Mathematik und eines der Fächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 5,
  4. Englisch und eines der Fächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 5,
  5. Wirtschafts- und Arbeitslehre und eines der Fächer gemäß Absatz 3 Nr. 1 oder 4 oder
  6. Grundschulpädagogik und eines der Fächer gemäß Absatz 3 Nr. 1 oder 4.Nicht zulässig ist eine Fächerverbindung mit
  1. dem Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre bei einer Wahl des Wahlpflichtbereichs Evangelische oder Katholische Theologie nach Absatz 2 Nr. 2 und
  2. dem Fach Sozialkunde bei einer Wahl des Wahlpflichtbereichs Politikwissenschaft nach Absatz 2 Nr. 2.
- (5) Ferner sind in einem weiteren Fach Studienleistungen aus dem Grundstudium nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Bestimmungen zu erbringen und eine Prüfung (§ 6 Abs. 1 Nr. 8, § 9) abzulegen. Falls der Kandidat gemäß Absatz 3 Nr. 3 das Fach Grundschulpädagogik wählt, ist ein weiteres Fach nicht vorgeschrieben, kann aber freiwillig studiert werden. Die Prüfung im weiteren Fach kann in einem Fach gemäß Absatz 3 Nr. 4 und 5, in Englisch, in Textilem Gestalten und im Bereich Werken aus dem Fach Bildende Kunst abgelegt werden. Falls der Kandidat gemäß Absatz 3 Nr. 2 das Fach Wirtschafts- und Arbeitslehre wählt, kann er anstelle des weiteren Faches eine mündliche Prüfung in dem nicht gewählten Wahlpflichtbereich Haushalt oder Technik/Technisches Werken ablegen. Die in Absatz 4 Satz 2 genannten Einschränkungen gelten entsprechend für die Wahl des weiteren Faches.

### § 3

#### Landesprüfungsamt

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium (Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen); es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

### § 4

#### Prüfer

(1) Zu Prüfern können Professoren und in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Fachbereich Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, nebenberuflich Lehrende, Seminar- und Fachleiter

an Studienseminaren für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehrer an Grund- und Hauptschulen in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden.

(2) Die Tätigkeit als Prüfer endet mit Ablauf der Berufszeit, sofern nicht vorher die Tätigkeit an der Hochschule beendet oder der Professor entpflichtet wurde. In besonderen Fällen kann im Hinblick auf den Studiengang des Kandidaten die Tätigkeit als Prüfer bis zum Abschluss der Prüfung verlängert werden.

(3) Die Prüfungsverpflichtungen werden möglichst gleichmäßig auf die an der Hochschule tätigen Prüfer verteilt.

## § 5

### Prüfungsausschuss

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für die mündliche Prüfung des Kandidaten in jedem Bereich der Bildungswissenschaften und in jedem der Prüfungsfächer jeweils einen Prüfungsausschuss, der entsprechend den Prüfungsanforderungen aus zwei bis fünf Prüfern besteht. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung Prüfer vorschlagen (§ 10 Abs. 4).

(2) Zu den mündlichen Prüfungen im Fach und im weiteren Fach Evangelische Religionslehre sowie im Fach und im weiteren Fach Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

(3) Das Landesprüfungsamt bestellt aus den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden, der Vertreter des Faches an der wissenschaftlichen Hochschule ist. Bei Verhinderung eines Prüfers bestellt das Landesprüfungsamt aus den nach § 4 Abs. 1 zu Prüfern berufenen Personen einen geeigneten Vertreter.

(4) Ein Vertreter des Landesprüfungsamtes kann Mitglied des Prüfungsausschusses sein; er kann jederzeit, auch zeitweise, den Vorsitz übernehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) In besonderen Fällen können die mündlichen Prüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Der Beisitzer muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem Prüfungsgebiet oder in einem sachlich benachbarten Gebiet aufweisen.

## § 6

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und zur Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 2 Abs. 3 und 4 setzt voraus, dass der Kandidat

1. die Hochschulreife oder die fachbezogene Studienberechtigung besitzt,
2. ein Studium von sechs Semestern an der Universität Koblenz-Landau oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens die beiden letzten Semester an der Universität Koblenz-Landau, auf der Grundlage der Studienordnung absolviert hat,
3. die Leistungsnachweise in den beiden Fächern gemäß Absatz 3 erbracht hat,
4. die Prüfung in den Bildungswissenschaften nach § 11 Abs. 2 bestanden hat,

5. die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die gemäß den Bestimmungen der Anlage für einzelne Fächer festgelegt sind,
6. vier Schulpraktika nach Maßgabe des § 8 erfolgreich abgeleistet hat,
7. den Auslandsaufenthalt, soweit er für die Fächer Englisch und Französisch gemäß der Anlage Teil B nachzuweisen ist, absolviert hat und
8. in dem weiteren Fach gemäß § 2 Abs. 5 eine Prüfung nach Maßgabe des § 9 bestanden hat; § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Im Wahlpflichtbereich der Bildungswissenschaften ist nach Wahl des Kandidaten ein Leistungsnachweis über eine Übung oder ein Seminar in Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Evangelische Theologie oder Katholische Theologie erforderlich.

(3) In jedem der beiden Fächer (§ 2 Abs. 3) sind erforderlich:

1. aus den Inhalten des Grundstudiums die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung der Hochschule oder drei Leistungsnachweise über Übungen oder Seminare und
2. für das Hauptstudium Leistungsnachweise über je eine Übung oder je ein Seminar
  - a) in der Fachwissenschaft und
  - b) in der Fachdidaktik.

Die Leistungsnachweise gemäß Satz 1 und Absatz 2 sind nach näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen und enthalten Noten gemäß § 16. Für die Fächer Grundschulpädagogik sowie Wirtschafts- und Arbeitslehre gelten die besonderen Bestimmungen der Anlage.

(4) Der Kandidat kann abweichend von Absatz 1 Nr. 2 vor Abschluss eines sechssemestrigen Studiums zur Prüfung zugelassen werden, wenn er die erforderlichen Leistungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 bis 8 erbracht hat. Das Zeugnis kann in diesem Fall erst dann erteilt werden, wenn der Kandidat ein Studium von mindestens sechs Semestern absolviert hat.

(5) Die erforderlichen Sprachkenntnisse in den Fächern Englisch und Französisch, die nicht durch entsprechende Schulzeugnisse belegt werden können, sind durch mindestens ausreichend benotete Bescheinigungen über die Teilnahme an Kursen der Universität Koblenz-Landau oder an vergleichbaren Sprachlehrgängen anderer Hochschulen oder Institute vor Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

(6) Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Rheinland-Pfalz oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in den gewählten Prüfungsfächern endgültig nicht bestanden hat.

## § 7

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, Regelstudienzeit

(1) Studienleistungen in den von dem Kandidaten gewählten Fächern sowie im weiteren Fach gemäß § 2 Abs. 5, die an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Kunst- oder Musikhochschule oder einer Fachhochschule erbracht wurden und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zum Ziel hatten, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(2) Eine Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden

Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Ein Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(4) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein zum Prüfer berufener Vertreter des betreffenden Faches zu hören.

(5) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Prüfung beträgt dreieinhalb Jahre.

## § 8

### Schulpraktika

(1) Während des Studiums sind zwei je vierwöchige Blockpraktika an einer Grund- oder Hauptschule abzuleisten. Sie finden während der vorlesungsfreien Zeit statt und werden unter Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit der Schulbehörde durchgeführt. Das weitere Fach gemäß § 2 Abs. 5 ist in ein Blockpraktikum einzubeziehen.

(2) Außerdem ist je ein Fachpraktikum über die Dauer je eines Semesters in den beiden Fächern abzuleisten, das an einer Grund- oder Hauptschule unter Leitung von Fachvertretern der Hochschule im Einvernehmen mit der Schulbehörde durchgeführt wird.

(3) Der Kandidat soll in den Praktika zeigen, inwieweit er fähig ist, die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Schule pädagogisch angemessen anzuwenden. Über die Praktika ist je eine Beurteilung zu erstellen. Die Beurteilungen über die Fachpraktika schließen mit einer Note gemäß § 16 ab. Ein Fachpraktikum, das nicht mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist, kann höchstens zweimal wiederholt werden.

## § 9

### Prüfung im weiteren Fach

(1) In dem weiteren Fach gemäß § 2 Abs. 5 ist frühestens im vierten Semester eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bestimmungen, die in der Anlage für das weitere Fach festgelegt sind. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis der in der Anlage geforderten Studienleistungen im weiteren Fach voraus; für die Leistungsnachweise gilt § 6 Abs. 3 Satz 2. Das Landesprüfungsamt lässt den Kandidaten zur Prüfung zu, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (Satz 3) und sich ordnungsgemäß gemeldet hat. Dem Kandidaten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen des Kandidaten mindestens mit „ausreichend“ benotet werden. In den weiteren Fächern Bildende Kunst, Musik, Sport und Textiles Gestalten sowie im Bereich Werken aus der Bildenden Kunst wird die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, die gemäß den Bestimmungen der Anlage als Zulassungsvoraussetzungen festgelegt sind, in die Note einbezogen; in diesen Fällen werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:3 gewichtet.

- (3) Die Note wird im Zeugnis nach § 19 Abs. 3 gesondert ausgewiesen; sie wird bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (4) Für die Durchführung der Prüfung gilt § 14 Abs. 1, 3 Nr. 2 bis 6 und Abs. 4 entsprechend. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung richtet sich nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2. Über die bestandene Prüfung wird dem Kandidaten eine Bescheinigung erteilt.
- (5) Die Prüfung kann ersetzt werden durch eine benotete Zwischenprüfung der Hochschule, die nach Maßgabe einer Zwischenprüfungsordnung abzulegen ist, wenn
1. am Ende des Grundstudiums eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer abgelegt wird, wobei weitere Prüfungsleistungen, die bis zur Hälfte in die Endnote der Zwischenprüfungen eingerechnet werden können, gemäß der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung hinzukommen können,
  2. einer der Prüfer ein für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen berufener Prüfer ist,
  3. die Notenbildung entsprechend den §§ 16 und 17 erfolgt,
  4. die Bedingungen des § 9 Abs. 2 und des § 14 Abs. 3 Nr. 4 und 5 erfüllt sind und
  5. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt erfolgen.

Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. Zwischenprüfungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen mit dem Studienziel Lehramt an Grund- und Hauptschulen abgelegt wurden, können nur anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit vom Landesprüfungsamt festgestellt wurde.

## § 10

### Meldung zur Prüfung, Zulassung

- (1) Der Kandidat meldet sich in der Regel im sechsten Fachsemester innerhalb der vom Landesprüfungsamt gesetzten Frist zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und zur Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 2 Abs. 3 und 4.
- (2) In der Meldung erklärt der Kandidat, in welchen Fächern gemäß § 2 Abs. 3 und 4 er geprüft werden und in welchem Bereich oder Fach er die wissenschaftliche Prüfungsarbeit anfertigen will.
- (3) Der Kandidat nennt das Thema der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit, das er mit einem gemäß § 4 Abs. 1 berufenen Prüfer vereinbart hat. Das Thema bedarf der Annahme durch das Landesprüfungsamt (§ 12 Abs. 3). Der Kandidat kann ferner für die mündliche Prüfung unter Berücksichtigung der Breite der Prüfungsanforderungen Schwerpunkte seiner bildungs- und fachwissenschaftlichen Studien angeben.
- (4) Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Angehörige der Hochschule, die gemäß § 4 Abs. 1 zu Prüfern berufen sind, als Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag des Kandidaten soll bei der Bildung des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit entsprochen werden; hierbei ist auf die gleichmäßige Verteilung der Prüfungsverpflichtungen Rücksicht zu nehmen (§ 4 Abs. 3).
- (5) Der Meldung sind beizufügen:
1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
  2. ein Passbild neueren Datums,
  3. eine Erklärung des Kandidaten, ob und bei welcher Stelle er bereits versucht hat, die Prüfung abzulegen,

4. das Studienbuch und

5. die Nachweise der gemäß § 6 geforderten Zulassungsvoraussetzungen.

(6) Das Landesprüfungsamt lässt den Kandidaten zur Prüfung zu, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) erfüllt und sich innerhalb der festgesetzten Frist ordnungsgemäß (Absätze 1 bis 5) gemeldet hat.

(7) Dem Kandidaten wird die Entscheidung des Landesprüfungsamtes schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(8) Fertigt der Kandidat die wissenschaftliche Prüfungsarbeit vor der Zulassung zur Prüfung an, so muss er die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Ende des Semesters nachweisen, in dem er die Prüfungsarbeit fertig gestellt hat. Andernfalls kann er, außer in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1, mit dieser Prüfungsarbeit zur Prüfung nicht zugelassen werden; § 20 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Fertigung der Prüfungsarbeit vor der Zulassung ist nur einmal möglich.

## § 11

### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen wissenschaftliche Prüfungsarbeit (§ 12), schriftliche Prüfung (§ 13) und mündliche Prüfung (§ 14). Die Prüfung in den Bildungswissenschaften nach Absatz 2 ist erster Prüfungsteil. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist zweiter Prüfungsteil.

(2) In den Bildungswissenschaften wird nach dem letzten der drei Module in unmittelbarem Anschluss eine mündliche Prüfung (§ 14) studienbegleitend abgelegt. Für die Zulassung zur Prüfung müssen die Voraussetzungen nach der Anlage Teil A erfüllt sein. Vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung erklärt der Kandidat, in welchem Wahlpflichtbereich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 er geprüft werden will.

(3) Die Prüfung findet in allen Fächern des Kandidaten in einem zeitlich einheitlichen Rahmen statt. Die Prüfungsdauer soll den Zeitraum von achteinhalb Monaten nicht übersteigen.

(4) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(5) Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die Kandidaten in dem Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen eingeschrieben sind.

## § 12

### Wissenschaftliche Prüfungsarbeit

(1) Der Kandidat fertigt eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit in den Bildungswissenschaften (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2) oder in einem seiner Fächer (§ 2 Abs. 3) an.

(2) In der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten, selbstständig urteilen und sachgerecht darstellen kann.

(3) Der Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema vereinbart hat (§ 10 Abs. 3 Satz 1), legt das Thema dem Landesprüfungsamt vor. Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Annahme des Themas und gibt seine Entscheidung dem Prüfer und dem

Kandidaten bekannt. Es kann zur Sicherstellung eines gleichwertigen Niveaus der wissenschaftlichen Prüfungsarbeiten die Vorlage eines anderen Themas verlangen.

(4) Für das Anfertigen der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Kandidaten, die eine Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt haben, können die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ganz oder zum Teil in der Sprache des betreffenden Prüfungsfachs anfertigen, sofern diese Fremdsprache nicht ihre Muttersprache ist. In besonders begründeten Fällen kann das Landesprüfungsamt weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
2. Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit stehen dem Kandidaten drei Monate nach Bekanntgabe des Themas zur Verfügung; im Falle der Anfertigung einer experimentellen wissenschaftlichen Prüfungsarbeit beginnt die Frist erst nach Abschluss der experimentellen Phase, deren Dauer sechs Monate nicht überschreiten darf. Die experimentelle Phase kann bei der Meldung zur Prüfung bereits abgeschlossen sein. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist innerhalb der Frist gemäß Satz 1 Halbsatz 1 bei dem Landesprüfungsamt einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe der Arbeit bei einem Postamt gewahrt.
3. Eine Verlängerung der in Nummer 2 genannten Fristen ist nur in nachgewiesenen Krankheitsfällen des Kandidaten oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes zulässig. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder andere Nachweise verlangen. Die Entscheidung über ein Verlängerungsgesuch, das von dem Kandidaten vor Ablauf der Frist einzureichen ist, trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit dem Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema vereinbart hat (Absatz 3 Satz 1).
4. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist gebunden und in Maschinschrift mit einer Kopie oder Durchschrift vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht sowie mit einem genauen Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen.
5. Am Schluss der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit versichert der Kandidat, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit, die anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden; Entsprechendes gilt auch für die Anfertigung von Zeichnungen.

(5) Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit wird von dem Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema vereinbart hat (Absatz 3 Satz 1), und einem Prüfer, den das Landesprüfungsamt beauftragt, beurteilt. Sie erstatten jeweils ein Gutachten. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitbewertet. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit wird mit einer der in § 16 genannten Noten bewertet. Kommt zwischen den beiden Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, entscheidet das Landesprüfungsamt auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die wissenschaftliche Prüfungsarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet ist.

(7) Wird die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Als Ersatz für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit kann auf Antrag des Kandidaten, der spätestens mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, eine von einer wis-

wissenschaftlichen Hochschule oder einer Kunst- oder Musikhochschule angenommene Dissertation oder eine Diplomprüfungsarbeit, eine Magisterarbeit, eine Hausarbeit aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Realschulen oder an Förderschulen, falls sie mindestens mit „ausreichend“ beurteilt wurde, oder eine andere schriftliche wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und ihrer Methode als wissenschaftliche Prüfungsarbeit für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen angesehen werden kann und nicht älter als fünf Jahre ist. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer berufenen Fachvertreter; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

(9) Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit darf – unter Einschluss der Wiederholungsprüfungen – insgesamt nur zweimal angefertigt werden. Im Falle des § 10 Abs. 8 darf sie bis zu dreimal angefertigt werden, wenn der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig nachweisen kann und die Prüfungsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

### § 13

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer Klausurarbeit, die der Kandidat in seinen Fächern (§ 2 Abs. 3) anzufertigen hat. Für jede Klausurarbeit werden drei Themen zur Wahl gestellt; im Fach Mathematik werden acht Aufgaben gestellt, von denen fünf bearbeitet werden müssen. Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der für das Fach berufenen Prüfer vom Landesprüfungsamt festgelegt.

(2) Die Termine für die Klausurarbeiten werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(3) Das Landesprüfungsamt bestimmt im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich die Personen, die die Aufsicht führen.

(4) Für die Anfertigung der Klausurarbeiten in den Fächern stehen je vier Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

(5) Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn jeder Klausurarbeit die Kandidaten auf die Bestimmung des § 21 hin. Alle Blätter für die Reinschriften und Konzepte sowie die Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind spätestens am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert der Kandidat die Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit ab, so wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
2. die Namen und Platznummern der Kandidaten (Sitzplan),
3. ein Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß Absatz 5 Satz 1, über eine Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über eine vorübergehende Abwesenheit der Kandidaten unter Angabe der Zeit,
4. der Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Klausurarbeiten und
5. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse.

(7) Die Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern, die das Landesprüfungsamt beauftragt, beurteilt und mit einer Note gemäß § 16 versehen. Kommt zwischen den

beiden Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, so entscheidet das Landesprüfungsamt auf der Grundlage der vorgelegten Beurteilungen.

(8) Klausurarbeiten, die bei Magister- oder Diplomprüfungen angefertigt wurden, können auf Antrag des Kandidaten bei Nachweis der Gleichwertigkeit anerkannt werden, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer berufenen Fachvertreter; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

#### § 14

#### Mündliche Prüfung

(1) Die Termine und die Prüfer der mündlichen Prüfung werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Bestimmungen auf

1. die Bildungswissenschaften sowie
2. die vom Kandidaten gewählten Fächer gemäß § 2 Abs. 3.

Die vom Kandidaten angegebenen Studienschwerpunkte (§ 10 Abs. 3 Satz 3) sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die mündliche Prüfung soll

- a) in den Bildungswissenschaften 50 Minuten, davon 20 Minuten für den Wahlpflichtbereich, und
- b) in den beiden Fächern unter Einbeziehung der Fachdidaktik jeweils 40 Minuten, im Fach Grundschulpädagogik 60 Minuten

dauern. In den Bildungswissenschaften kann der Wahlpflichtbereich getrennt geprüft werden. Im Fach Grundschulpädagogik kann der gegenstandsbezogene Bereich Mathematik getrennt von dem gewählten Bereich der erziehungswissenschaftlichen Grundlegung und den anderen gegenstandsbezogenen Bereichen geprüft werden. In diesem Fall soll die Prüfung in Mathematik 15 Minuten (Prüfungsteil A), in den anderen Bereichen zusammen 45 Minuten (Teil B) dauern. Die Note für die mündliche Prüfung in Mathematik geht im Verhältnis 1:3 in die Note für die mündliche Prüfung in Grundschulpädagogik ein.

2. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.

3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Dauer der jeweiligen Prüfung anwesend sein.

4. Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes, an der Prüfung eines Kandidaten beteiligte Prüfer und – mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – dienstlich interessierte Personen sind berechtigt, an allen mündlichen Prüfungen des Kandidaten als Zuhörer teilzunehmen. Sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht, können Studenten des gewählten Faches bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erlaubnis zur Anwesenheit der Studenten widerrufen.

5. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Prüfer, des Protokollführenden und des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der münd-

lichen Prüfung, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilten Noten aufzunehmen.

6. Wird die mündliche Prüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 5 entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss berät über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Prüfern abgegebenen Beurteilungen eine Note gemäß § 16 fest; im Falle des Absatzes 3 Nr. 6 setzt der Prüfer im Benehmen mit dem fachkundigen Beisitzer die Note fest. Die Note für den Wahlpflichtbereich geht im Verhältnis 1:3 in die Note für die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften ein.

(5) Die mündliche Prüfung nach § 11 Abs. 2 kann, wenn sie schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, einmal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.

#### § 14 a

##### Prüfung der Kandidaten mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen in zwei Fächern, die einer Fächerverbindung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 entsprechen, abgelegt hat, kann, sofern diese nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, zur Prüfung in diesen beiden Fächern zugelassen werden, wenn er in der Fachdidaktik eines Faches nach den Bestimmungen der Anlage Teil B und in dem Wahlpflichtbereich der Bildungswissenschaften nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 nach den Bestimmungen der Anlage Teil A die erfolgreiche Teilnahme an je einer zusätzlichen Lehrveranstaltung nachweist.

(2) Die Prüfung besteht in den beiden Fächern aus einer schriftlichen Prüfung in der Fachdidaktik nach den Bestimmungen der Anlage Teil B.

(3) Für die Ermittlung der Endnoten in den Fächern werden die Note der schriftlichen Prüfung nach Absatz 2 und die Endnote in dem Fach aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Verhältnis 1:2 gewichtet. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die Note der wissenschaftlichen oder künstlerischen Prüfungsarbeit aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen übernommen.

#### § 15

##### Anerkennung von Diplom- und Magisterprüfungen sowie theologischen Abschlussprüfungen

An wissenschaftlichen Hochschulen abgelegte Diplom- und Magisterprüfungen in den Prüfungsfächern sowie theologische Abschlussprüfungen werden, sofern sie nicht älter als fünf Jahre sind, auf Antrag des Kandidaten ganz oder teilweise als Teile der Prüfung anerkannt, wenn die Prüfungen in den noch fehlenden Prüfungsgebieten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 mit Erfolg abgelegt werden. Entsprechendes gilt in den Fächern Bildende Kunst und Musik für an Kunst- und Musikhochschulen abgelegte Hochschulabschlussprüfungen, sofern die anzuerkennende Prüfung nach ihrem Gegenstand als Prüfungsgebiet der Prüfung angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer berufenen Fachvertreter; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

§ 16  
Noten

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |              |       |   |
|--------------|-------|---|
| sehr gut     | (1) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;   |
| gut          | (2) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;   |
| befriedigend | (3) = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;   |
| ausreichend  | (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;  |
| mangelhaft   | (5) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend   | (6) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.            |

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden; die Notenziffern 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 17  
Ermittlung der Endnoten

- (1) Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote im Prüfungsfach. Bei der Ermittlung der Noten bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt.

- (2) Für die Ermittlung der Endnoten in dem einzelnen Fach werden die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:2 gewichtet. Falls eine Zwischenprüfung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 durchgeführt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden ist, wird das Ergebnis in die Endnote des Faches einbezogen; dasselbe gilt für die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Sport sowie Wirtschafts- und Arbeitslehre, die gemäß den Bestimmungen des Anhangs als Zulassungsvoraussetzungen festgelegt sind. In diesen Fällen werden die Note der Zwischenprüfung oder die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1:2 gewichtet.

- (3) Als Endnoten sind folgende Noten zu verwenden:
- |              |                                     |              |
|--------------|-------------------------------------|--------------|
| sehr gut     | (1) bei einem Notendurchschnitt von | 1,0 bis 1,4; |
| gut          | (2) bei einem Notendurchschnitt von | 1,5 bis 2,4; |
| befriedigend | (3) bei einem Notendurchschnitt von | 2,5 bis 3,4; |
| ausreichend  | (4) bei einem Notendurchschnitt von | 3,5 bis 4,4; |
| mangelhaft   | (5) bei einem Notendurchschnitt von | 4,5 bis 5,4; |
| ungenügend   | (6) bei einem Notendurchschnitt von | 5,5 bis 6,0. |

- (4) Die Note für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit und die Note für die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften sind Endnoten.

§ 18

Gesamtergebnis

(1) Nach Abschluss der Prüfung wird vom Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis aus den jeweiligen Endnoten für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit, die Bildungswissenschaften und die beiden Fächer auf eine Dezimalstelle ermittelt; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Dabei sind Notendurchschnitt und Zwischennoten zu verwenden. Die Note der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit ist mit einem Siebentel, die Endnote in den Bildungswissenschaften mit zwei Siebentel und die Endnote der beiden Fächer mit je zwei Siebentel zu gewichten.

(2) Für das Gesamtergebnis der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

mit Auszeichnung bestanden,	wenn der Notendurchschnitt besser als 1,5 ist;
gut bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 1,5 bis 2,4 beträgt;
befriedigend bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 2,5 bis 3,4 beträgt;
bestanden,	wenn der Notendurchschnitt 3,5 bis 4,4 beträgt.

Der Notendurchschnitt ist im Zeugnis zu vermerken.

§ 19

Unterrichtung des Kandidaten, Zeugnis

(1) Über die Noten der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit, der Klausurarbeiten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung wird der Kandidat nach Festsetzung der Noten für diese Prüfungsleistungen unterrichtet, sofern er es wünscht.

(2) Im Anschluss an die Prüfung teilt das Landesprüfungsamt dem Kandidaten das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem das Datum der letzten mündlichen Prüfung angegeben ist. Auf Antrag wird die Zahl der in dem Studium absolvierten Semester in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so teilt das Landesprüfungsamt dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Kandidat erhält eine Bescheinigung.

§ 20

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Tritt der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert er eine Prüfungsleistung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (3) Versäumt der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

#### § 21

##### Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann das Landesprüfungsamt die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt den Kandidaten nach Anhören der für die betreffende Prüfungsleistung zuständigen Prüfer von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- (2) Verstößt der Kandidat während der Prüfung gegen die Ordnung, so ist er vom Landesprüfungsamt zu verwarnen. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt den Kandidaten nach Anhören der für die betreffende Prüfungsleistung zuständigen Prüfer von der weiteren Teilnahme an einzelnen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe, dass diese mit „ungenügend“ zu bewerten sind, oder von der weiteren Teilnahme an der Gesamtprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.
- (3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

#### § 22

##### Nachprüfung und Nichtbestehen der Prüfung

- (1) In der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten je Prüfungsfach jeweils die Wiederholung einer mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung zu gestatten, sofern er ohne diese Nachprüfung die Prüfung nicht bestehen würde. Eine Nachprüfung ist auch zu gestatten bei der mündlichen Prüfung in einem der Bereiche des Faches Grundschulpädagogik gemäß Anlage Teil B Nr. 9 Abschnitt II Abs. 2 Nr. 1 und 2. Diese Nachprüfung umfasst entweder Teil A oder Teil B gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 Satz 4.
- (2) Die Nachprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Note stattfinden.
- (3) Wenn nach einer Nachprüfung ein Fall des Nichtbestehens der Prüfung (Absatz 4) eingetreten ist, finden keine weiteren Nachprüfungen mehr statt.
- (4) Die Prüfung ist, vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 1, nicht bestanden, wenn
1. eine der Endnoten nach § 17 schlechter als „ausreichend“ ist oder
  2. die Note
    - a) der schriftlichen Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder
    - b) der mündlichen Prüfung in einem Fach, in einem der Bereiche der Bildungswissenschaften oder in einem der Bereiche des Faches Grundschulpädagogik gemäß Anlage Teil B Nr. 9 Abschnitt II Abs. 2 Nr. 1 und 2 „ungenügend“ ist.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen; eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in besonderen Fällen zulässig. Das Landesprüfungsamt bestimmt, nach welcher Frist der Kandidat die Prüfung wiederholen kann. Die Frist für die erste Wiederholung darf zwei, die Frist für die zweite Wiederholung ein Semester nicht überschreiten.
- (2) In der Wiederholungsprüfung findet eine Nachprüfung gemäß § 22 Abs. 1 nicht statt. Die Regelung für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit in § 12 Abs. 6 und 9 bleibt unberührt.
- (3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten anerkannt werden, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.
- (4) Bei der mündlichen Prüfung ist ein Vertreter des Landesprüfungsamtes anwesend.
- (5) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nicht bestandene Prüfung kann in Rheinland-Pfalz nicht wiederholt werden.

§ 24

Erweiterungsprüfung

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen beziehungsweise eine vom Landesprüfungsamt als gleichwertig anerkannte Prüfung oder eine Förderschullehrerprüfung abgelegt hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung die wissenschaftliche Befähigung in jedem der in § 2 Abs. 3 genannten Fächer, in den weiteren Fächern Textiles Gestalten und im Bereich Werken aus der Bildenden Kunst sowie in den Zusatzfächern Deutsch als Fremdsprache (Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache) und Informationstechnik erwerben. Wer Wirtschafts- und Arbeitslehre als Fach gewählt hat, kann durch die Erweiterungsprüfung in dem nicht gewählten Wahlpflichtbereich die wissenschaftliche Befähigung in Haushalt oder Technik/Technisches Werken erwerben. Für alle Erweiterungsprüfungen richten sich die Prüfungsanforderungen nach den Bestimmungen der Anlage.
- (2) Zur Erweiterungsprüfung kann vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 3 und 4 zugelassen werden, wer sich durch erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die sich auf Gebiete der jeweiligen Prüfungsanforderungen gemäß der Anlage Teil B beziehen, und durch Selbststudium auf die Prüfung vorbereitet hat. Kurse im Rahmen der Lehrerweiterbildung können auf das Selbststudium angerechnet werden.
- (3) Zur Erweiterungsprüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Sport sowie Wirtschafts- und Arbeitslehre kann zugelassen werden, wer außer der Vorbereitung gemäß Absatz 2 fachpraktische Fähigkeiten nachweist, wie sie in der Anlage für die Prüfung im weiteren Fach vorgesehen sind.
- (4) Für die Erweiterungsprüfung in den Fächern Englisch und Französisch kann zugelassen werden, wer außer der Vorbereitung gemäß Absatz 2 die erforderlichen Sprachkenntnisse durch Bescheinigungen gemäß § 6 Abs. 5 spätestens bei der Meldung zur Prüfung nachweist.
- (5) Der Kandidat richtet den Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung unter Angabe des gewählten Faches an das Landesprüfungsamt. Die Vorbereitung gemäß Absatz 2 ist nachzuweisen. Das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung ist in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(6) Für die Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist nicht zu fertigen. Für die Erweiterungsprüfung in Deutsch als Fremdsprache (Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache) gelten für die Durchführung der Prüfung die besonderen Bestimmungen der Anlage.

(7) Eine erfolgreich abgelegte Hochschulprüfung kann als Erweiterungsprüfung anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen der Erweiterungsprüfung entspricht. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt; dies gilt auch für die Festsetzung der Note.

§ 24 a  
(aufgehoben)

§ 25  
Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss der Prüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitarbeiters des Landesprüfungsamtes Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen, Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 26  
(aufgehoben)

§ 27  
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Kultusminister

**Anlage**

(zu § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und Abs. 3 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 14 a Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 6 Satz 3)

**Prüfungsanforderungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen**

**Inhaltsübersicht**

**A**

**Bildungswissenschaften**

**1. Teil**

**Module**

**2. Teil**

**Wahlpflichtbereiche**

1. Philosophie
2. Politikwissenschaft
3. Soziologie
4. Evangelische Theologie
5. Katholische Theologie

**B**

**Fächer und weitere Fächer**

1. Bildende Kunst
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Englisch
6. Französisch
7. Geografie
8. Geschichte
9. Grundschulpädagogik
10. Mathematik
11. Musik
12. Physik
13. Evangelische Religionslehre
14. Katholische Religionslehre
15. Sozialkunde
16. Sport
17. Textiles Gestalten als weiteres Fach
18. Wirtschafts- und Arbeitslehre

C  
Zusatzfächer

1. Deutsch als Fremdsprache  
(Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache)
2. Informationstechnik

A  
Bildungswissenschaften

1. Teil  
Module

**I Zulassungsvoraussetzungen**

Für jedes Modul ist jeweils ein qualifizierter Leistungsnachweis (Modulnachweis) zu erbringen.

**Modul 1:** Sozialisation, Erziehung und Bildung (9 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Lernen, Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Schule (kognitive, affektive, soziale und sprachliche Entwicklung, Sozialisation, Lernen und Motivation),
2. Erziehung und Bildung in institutionellen Prozessen (Geschichte und Theorien von Kindheit und Jugend, Theorien der Werteerziehung, Legitimation von Erziehung und Bildung, Schule als Lern- und Lebensort unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in der Ganztagschule).

**Modul 2:** Didaktik, Medien, Kommunikation (12 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht, konzeptionelle Begründung von Unterricht (Grundlagen der Unterrichtsmethodik, Vorbereitung und Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen, Theorien der Didaktik), insbesondere im Kontext der Erfahrungen, die in den Praktika nach § 8 gewonnen werden,
2. reflexiver, selbstbestimmter und kreativer Umgang mit Medien unter technischem, praktischem, ästhetisch-bildendem und emanzipatorischem Aspekt (Bildung und Medienkompetenz, Medienbegriff, Medienentwicklung und Konzepte der Medienpädagogik, Kommunikation und Medien),
3. Kommunikation und Interaktion als basale Bestandteile der Lehr- und Erziehungstätigkeit (Theorien der Kommunikation und Interaktion, En- und Dekodierung von Botschaften, non- und paraverbale Kommunikation, Aufmerksamkeitssteuerung, konstruktive Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention).

**Modul 3:** Diagnostik, Differenzierung, Integration (8 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse (Lernprozessdiagnostik, individuelle Förderung und Differenzierung, Konzepte der Leistungsbegleitung und Leistungsmessung),

2. Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht (interkulturelle und soziale Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen, sonderpädagogische Aufgaben der Schule, Barrierefreiheit und integrative Erziehung).

## II Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationen und Kompetenzen, die mit dem jeweiligen Studienmodul vermittelt werden.

### Modul 1:

Der Kandidat

1. kennt pädagogisch-psychologische Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt sie im jeweiligen Sozialisationskontext;
2. versteht zentrale Aspekte verschiedener Lerntheorien und wendet sie als Analysekatoren an;
3. reflektiert Begründungen für Erziehung und Bildung in ihren unterschiedlichen Implikationen;
4. kennt die Bedeutung wertebewussten Handelns im Sinne des Auftrages der Schule;
5. reflektiert die eigene Erziehungs- und Bildungsbiographie;
6. interpretiert die Interaktion in Lehrer-Schüler-Rollen und ihre Bedeutung für soziale Entwicklung und Bildung.

### Modul 2:

Der Kandidat

1. analysiert Unterricht unter lerntheoretischen und methodischen Aspekten;
2. kennt grundlegende Dimensionen der Unterrichtsplanung (didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten), wendet diese in selbst gestalteten Unterrichtsszenarien an, reflektiert und bewertet sie;
3. kennt die Möglichkeiten der Beeinflussung des Unterrichtsgesprächs durch die Lehrkräfte;
4. reflektiert den eigenen Mediengebrauch, wählt Medien aus, schätzt Gestaltung und Wirkungen ein;
5. kennt Regeln der medienspezifischen Kommunikation und setzt sie ein;
6. verfügt über Grundkenntnisse zur Erklärung von Interaktions- bzw. Kommunikationsabläufen im Kontext von Unterricht und Schule;
7. nimmt non- und paraverbale Kommunikationsinhalte wahr und kann sie interpretieren;
8. analysiert Konflikte, geht konstruktiv mit ihnen um und kann Unterrichtskommunikation interpretieren;
9. weiß um die Bedeutung von Kooperations- und Teamkompetenz.

### Modul 3:

Der Kandidat

1. kennt Grundlagen der Lernprozessdiagnostik und wendet sie an;
2. beschreibt Schulklassen in ihrer Lern- und Leistungsheterogenität und entwirft adäquate Differenzierungskonzepte;
3. kennt Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der Leistungsmessung und -beurteilung;
4. kennt Maßnahmen individueller Förderung in spezifischen schulischen Kontexten;

**Modul 3:**

**Der Kandidat**

1. kennt Grundlagen der Lernprozessdiagnostik und wendet sie an;
2. beschreibt Schulklassen in ihrer Lern- und Leistungsheterogenität und entwirft adäquate Differenzierungskonzepte;
3. kennt Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der Leistungsmessung und -beurteilung;
4. kennt Maßnahmen individueller Förderung in spezifischen schulischen Kontexten;
5. berücksichtigt interkulturelle Dimensionen in Unterrichts- und Lernprozessen;
6. erkennt Benachteiligungen sowie Begabungen und realisiert pädagogische Förderkonzepte;
7. interpretiert Kommunikationsprozesse zur Verarbeitung sozialer Differenz.

**III Durchführung der Prüfung**

1. Drei Klausuren von je zwei Stunden Dauer
2. Mündliche Prüfung.

**2. Teil  
Wahlpflichtbereiche**

**1. Philosophie**

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen über
  1. die Hauptepochen der Geschichte der abendländischen Philosophie,
  2. die Disziplinen der systematischen Philosophie, insbesondere über Aufgaben und wesentliche Fragestellungen der Erkenntnistheorie und der Sprachphilosophie,
  3. Ethik und Gesellschaftsphilosophie,
  4. Elemente und Voraussetzungen des neuzeitlichen Wissenschaftsverständnisses und über wissenschaftstheoretische Einsichten im Hinblick auf die Frage nach der Verantwortung des Menschen in einer von Wissenschaft und Technik bestimmten Gesellschaft.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen über
  1. einen bedeutenden Philosophen, dessen Werk durch Quellen- und Literaturstudium problem- und geistesgeschichtlich einzuordnen ist,
  2. einen der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Problembereiche aus der systematischen Philosophie,
  3. die heutige anthropologische Fragestellung und deren Bedeutung für die Erziehungswissenschaft.



## 2. Politikwissenschaft

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen über
  1. die Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft sowie einige ihrer Zentralbegriffe (zum Beispiel: politisches System, politische Sozialisation, politische Partizipation, Staat, Herrschaft, Legitimität, repräsentative und plebiszitäre Demokratie, Gemeinwohl),
  2. Fragen aktueller innen-, außen- und sicherheitspolitischer Art,
  3. das politische System der Bundesrepublik Deutschland (zum Beispiel: Verfassungsgrundsätze, Grundrechte, Rechtsordnung, Bundes- und Landesorgane).
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen über ein Wissensgebiet aus Absatz 1 Nr. 3 und über eines der folgenden Teilgebiete:
  1. politische Theorie (Ideengeschichte oder moderne politische Theorie),
  2. politische Systemlehre (zum Beispiel: Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Deutsche Demokratische Republik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken oder China),
  3. Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland,
  4. internationale Organisationen,
  5. Entwicklungshilfe oder
  6. Konflikt- und Friedensforschung.

## 3. Soziologie

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen über
  1. Allgemeine Soziologie:
    - a) Grundbegriffe (zum Beispiel: soziales Handeln, soziale Rolle),
    - b) Strukturen und Prozesse (zum Beispiel: Gruppe, Organisation, Institution, soziale Schichtung und soziale Mobilität, sozialer Wandel, sozialer Konflikt),
  2. Spezielle Soziologie:  
Überblick über ihre Bereiche (zum Beispiel: Familiensoziologie, Jugendsoziologie, Soziologie der Schule und Erziehung oder Arbeits- und Berufssoziologie).
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. auf einem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Wissensgebiet oder auf einem anderen Wissensgebiet der Allgemeinen Soziologie (zum Beispiel: Problemgeschichte der Soziologie, soziologische Theorienansätze),
  2. in Spezieller Soziologie über ein Wissensgebiet gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder ein der Wahl des Faches gemäß § 2 Abs. 3 entsprechendes Wissensgebiet (zum Beispiel: Organisationssoziologie, Bevölkerungssoziologie, Religionssoziologie, Literatursoziologie).

## 4. Evangelische Theologie

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. in der Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments,
  2. in den Grundzügen christlicher Glaubenslehre,
  3. über die Hauptprobleme der gegenwärtigen religionspädagogischen Diskussion.

- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über eines der folgenden Themen:
    - a) eine Einzelschrift oder ein Thema aus dem Alten Testament,
    - b) eine Einzelschrift oder ein Thema aus dem Neuen Testament oder
    - c) ein zentrales Thema aus der Glaubenslehre und Ethik,
  2. auf religionspädagogischem Gebiet über eines der folgenden Themen:
    - a) religiöse Erziehung und Sozialisation,
    - b) pädagogische und theologische Anthropologie,
    - c) Religionsunterricht und Schule,
    - d) pädagogische Grundbegriffe in theologischer Sicht,
    - e) das Verhältnis von Kirche und Schule in Geschichte und Gegenwart oder
    - f) religionspädagogische Handlungsfelder.

## 5. Katholische Theologie

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
1. in der Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments,
  2. in den Grundzügen der katholischen Glaubenslehre,
  3. über die Hauptprobleme der gegenwärtigen religionspädagogischen Diskussion.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über eines der folgenden Themen:
    - a) eine Einzelschrift oder ein Thema aus dem Alten Testament,
    - b) eine Einzelschrift oder ein Thema aus dem Neuen Testament oder
    - c) ein zentrales Thema aus der Glaubenslehre und Ethik,
  2. auf religionspädagogischem Gebiet über eines der folgenden Themen:
    - a) religiöse Erziehung und Sozialisation,
    - b) pädagogische und theologische Anthropologie,
    - c) Religionsunterricht und Schule,
    - d) pädagogische Grundbegriffe in theologischer Sicht,
    - e) das Verhältnis von Kirche und Schule in Geschichte und Gegenwart oder
    - f) religionspädagogische Handlungsfelder.

## B

### Fächer und weitere Fächer

#### 1. Bildende Kunst

##### 1. Teil

#### Bildende Kunst als Fach

### I Besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis künstlerisch-praktischer Fähigkeiten in den bildnerischen Bereichen Zeichnen, Malen, Druckgrafik, Plastik/Objekt, Foto, Film/Video; statt Film/Video kann ein anderer Bereich der Erkundung und Lösung technischer und ästhetischer Probleme gewählt werden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Arbeitsergebnisse. Deren Durchschnittsnote wird auf die Endnote des Faches gemäß § 17 Abs. 2 angerechnet. Damit ist zugleich einer der Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 3 abgegolten.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.
3. Nachweis fachpraktischer Fähigkeiten aus dem Bereich Werken nach Maßgabe der Studienordnung, falls dieser Bereich nicht als weiteres Fach gewählt wird.

## II Prüfungsanforderungen

(1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen

1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
  - a) die wichtigsten Epochen der abendländischen Kunst, ihre geistesgeschichtlichen Hintergründe und ihre stilistischen Spezifika,
  - b) Arbeitsbereiche und -methoden der Kunstwissenschaft und ihre Nachbardisziplinen (Ästhetik, Kunstpsychologie, Kunstsoziologie), insbesondere über Interpretationstheorien und -methoden,
  - c) Arbeitsbereiche und -methoden der mit der Problematik der optischen Massenkommunikation befassten Wissenschaften;
2. auf fachdidaktischem Gebiet über
  - a) historische kunstpädagogische Konzepte,
  - b) die Entwicklungspsychologie der bildnerischen Äußerung des Kindes und des Jugendlichen,
  - c) Organisation und Aufbau von Lehreinheiten.

(2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen

1. in Fachwissenschaft über
  - a) die Kunstentwicklung seit dem Impressionismus,
  - b) symptomatische Produktionstheorien und Rezeptionsprobleme der Gegenwartskunst,
  - c) aktuelle Probleme der Bewusstseinsbildung im Rahmen visueller Kommunikation, insbesondere soziologische und psychologische Dimensionen der optischen Massenkommunikation (Bildwerbung, Foto, Film, Fernsehen, Comic),
2. in Fachdidaktik über
  - a) die gegenwärtigen fachdidaktischen Konzepte,
  - b) Lernziele und Lehrplanfragen.

## 2. Teil

### Bildende Kunst als weiteres Fach

#### I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

1. Zwei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.
2. Nachweis künstlerisch-praktischer Fähigkeiten
  - a) in den bildnerischen Bereichen Zeichnen, Malen, Druckgrafik, Plastik/Objekt, Fotografie/Film,
  - b) in der Erkundung und Lösung technischer und ästhetischer Probleme im Rahmen der genannten bildnerischen Bereiche.Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Arbeitsergebnisse. Deren Durchschnittsnote wird gemäß § 9 Abs. 2 auf die Note angerechnet.
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.

## II Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) Arbeitsbereiche und -methoden der Kunstwissenschaft und die mit der Problematik der optischen Massenkommunikation befassten Wissenschaften,
    - b) die wichtigsten Epochen der abendländischen Kunst,
  2. in Fachdidaktik über
    - a) Organisation und Aufbau von Lehreinheiten,
    - b) die Entwicklungspsychologie der bildnerischen Äußerung des Kindes und des Jugendlichen.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. in Fachwissenschaft über
    - a) die Kunstentwicklung und deren Produktionstheorien seit dem Impressionismus,
    - b) Arbeitsbereiche und -methoden der mit der Problematik der optischen Massenkommunikation befassten Wissenschaften,
  2. in Fachdidaktik über
    - a) wichtige fachdidaktische Konzepte,
    - b) Lernziele und Lehrplanfragen.

### 3. Teil

#### Bereich Werken als weiteres Fach

## I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

1. Zwei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.
2. Nachweis künstlerisch-praktischer Fähigkeiten innerhalb von mindestens sechs Werkgebieten. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Arbeitsergebnisse. Deren Durchschnittsnote wird gemäß § 9 Abs. 2 auf die Note angerechnet.
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.

## II Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über Geschichte, Produktionsbedingungen und rezeptionsästhetische Verhaltensweisen bei Gegenständen des Gebrauchs,
  2. auf fachdidaktischem Gebiet über
    - a) historische werkpädagogische Konzepte,
    - b) Organisation und Aufbau von Lehreinheiten.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. in Fachwissenschaft über Probleme der Produktion und Rezeption von Behausung und Wohnwelt heute,
  2. in Fachdidaktik über
    - a) gegenwärtige werkpädagogische Konzepte,
    - b) Lernziele und Lehrplanfragen.

## 2. Biologie

### 1. Teil Biologie als Fach

#### I Besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zum Themenbereich „Chemie für Biologen/Naturwissenschaftler“, falls Chemie nicht als weiteres Fach gewählt wird. Dieser Nachweis gilt als einer der Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 3.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.

#### II Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) das natürliche System der Organismen einschließlich exemplarisch ausgewählter Vertreter sowie über bedeutende Kulturpflanzen und Nutztiere,
    - b) Ökologie (insbesondere Natur- und Umweltschutz),
    - c) Stammesgeschichte der Organismen einschließlich der wichtigsten Arbeitsmethoden der Evolutionsbiologie,
    - d) Humanbiologie, insbesondere allgemeiner Körperbau, Bau und Funktion der Organsysteme, Humanphysiologie, Humangenetik und Hominisation,
  2. auf fachdidaktischem Gebiet über
    - a) didaktisch-methodische Planung und Gestaltung des Biologieunterrichts,
    - b) Methoden der Unterrichtsforschung, Lehrplanfragen, Geschichte des Biologieunterrichts,
    - c) Gesundheitserziehung und Sexualpädagogik.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) Tier- oder Pflanzenphysiologie,
    - b) zwei der folgenden Wissensgebiete aus der Allgemeinen Biologie: Biochemie, Biogeographie, Zytologie, Embryologie, Entwicklungsgeschichte, Ethologie, Genetik, Ökologie/Umweltschutz und Paläontologie/Abstammungslehre,
    - c) eine Biozönose unter besonderer Berücksichtigung von sie bestimmenden Tier- und Pflanzengruppen (Morphologie, Fortpflanzungsverhältnisse, phylogenetische Systematik),
  2. in Fachdidaktik über zwei der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Teilgebiete.

### 2. Teil Biologie als weiteres Fach

#### I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

1. Drei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.

## II Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse auf fachwissenschaftlichem Gebiet besitzen über
  1. die Grundzüge des natürlichen Systems der Organismen einschließlich exemplarisch ausgewählter Vertreter und über Morphologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere,
  2. einen Teilaspekt aus dem Bereich der Ökologie,
  3. die Grundzüge der Stammesgeschichte der Organismen,
  4. die Grundzüge der Humanbiologie.
- (2) Auf fachdidaktischem Gebiet soll der Kandidat Kenntnisse wie bei der Prüfung im Fach gemäß 1. Teil II. Abschnitt Abs. 1 Nr. 2 besitzen.

## 3. Chemie

### 1. Teil

#### Chemie als Fach

## I Besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Grundveranstaltungen aus dem Fach Physik. Dieser Nachweis gilt als einer der Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 3. Falls Physik als weiteres Fach gewählt wird, sind die Leistungsnachweise in Chemie gemäß § 6 Abs. 3 zu erbringen.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an fachpraktischen Veranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

## II Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet aus der Allgemeinen und Anorganischen Chemie über
    - a) chemische Grundbegriffe und -gesetze,
    - b) Atombau, Periodensystem und chemische Bindung,
    - c) chemische Reaktionen,
    - d) Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente,
    - e) chemische Arbeitsmethoden,
  2. auf fachwissenschaftlichem Gebiet aus der Organischen Chemie über
    - a) aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe,
    - b) Verbindungen mit Heteroatomen in funktionellen Gruppen,
    - c) Kohlenhydrate, Fette und Eiweißstoffe,
    - d) Farb- und Kunststoffe,
  3. auf fachdidaktischem Gebiet über
    - a) Voraussetzungen des Chemieunterrichts,
    - b) Lehrplanfragen einschließlich Ziele und Inhalte des Chemieunterrichts,
    - c) Lehr- und Lernverfahren im Chemieunterricht,
    - d) Experimente und Medien im Chemieunterricht,
    - e) Planung und Analyse des Chemieunterrichts.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. auf je einem der fachwissenschaftlichen Teilgebiete aus der Allgemeinen und Anorganischen Chemie sowie aus der Organischen Chemie gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2,
  2. auf zwei der in Absatz 1 Nr. 3 genannten fachdidaktischen Teilgebiete.

2. Teil  
Chemie als weiteres Fach

**I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung**

1. Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.
2. Ein Leistungsnachweis über zwei Grundveranstaltungen aus dem Fach Physik.

Falls Physik als Fach gewählt wird, sind drei Leistungsnachweise in Chemie erforderlich. Der Leistungsnachweis nach Nummer 2 entfällt.

**II Prüfungsanforderungen**

Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen

1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
  - a) chemische Grundbegriffe und -gesetze,
  - b) Atombau, Periodensystem,
  - c) chemische Bindung, chemische Reaktionen,
  - d) Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente, insbesondere Chemie der Kohlenstoffverbindungen,
2. auf fachdidaktischem Gebiet über Planung und Gestaltung des Chemieunterrichts (Ziele und Inhalte, Lehr- und Lernverfahren, Experiment, Medien).

4. Deutsch

**I Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der für den Lehrerberuf notwendigen Fähigkeiten im Sprechen nach Maßgabe der Studienordnung.

**II Prüfungsanforderungen**

- (1) Der Kandidat soll Sicherheit besitzen im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- (2) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. in Sprachwissenschaft über
    - a) Theorien, Methoden und Geschichte der Sprachwissenschaft,
    - b) Sprachfähigkeit, Spracherwerb, sprachliche Sozialisation und Sprachtätigkeiten,
    - c) Geschichte und System der deutschen Sprache unter besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache, Sprachnormen und -varietäten,
  2. in der Literaturwissenschaft über
    - a) Theorien, Methoden und Geschichte der Literaturwissenschaft,
    - b) deutsche Literatur, ihre Geschichte, ihre Gattungen und Funktionen sowie ihre Beziehungen zu anderen Literaturen; Kinder- und Jugendliteratur,
    - c) literarische Kommunikation,
    - d) poetische und stilistische Gesichtspunkte beim Herstellen von Texten,
  3. in Fachdidaktik über
    - a) Geschichte des Deutschunterrichtes, Lehrplanfragen, Unterrichtsgestaltung,
    - b) Leistungsmessung, Leistungsbeurteilung und Leistungsförderung,
    - c) sprachdidaktische Fragestellungen (Erstlesen und Erstschreiben, Herstellung von Texten, Sprache als Zeichen und Regelsystem, Rechtschreiben),
    - d) literaturdidaktische Fragestellungen (Texte lesen, hören, beurteilen),

4. über sprechwissenschaftliche und sprecherzieherische Fragestellungen (zum Beispiel interpretierendes Textsprechen, mündliche Kommunikation).

(3) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse aus je einem Teilgebiet der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und der Fachdidaktik besitzen. Außerdem können sprechwissenschaftliche und sprecherzieherische Fragestellungen berücksichtigt werden.

## 5. Englisch

### 1. Teil

#### Englisch als Fach

##### I. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

In der Regel ist ein dreimonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land nachzuweisen.

##### II. Prüfungsanforderungen

(1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen

1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über

- a) das System der englischen Sprache der Gegenwart,
- b) Begriffe und Methoden der modernen Linguistik,
- c) Methoden der Londoner Phonetikerschule,
- d) Verfahren der Textinterpretation und Grundbegriffe der Literaturwissenschaft sowie die englischsprachige Literatur im Überblick, schwerpunktmäßig einige Hauptwerke von Shakespeare bis zur Gegenwart,
- e) die Landeskunde Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika,

2. auf fachdidaktischem Gebiet über

- a) Lernziele, Lehrplan und Lehrwerke,
- b) Planung und Gestaltung von Unterrichtseinheiten (einschließlich Techniken, Medien, Differenzierung),
- c) Bezugswissenschaften (z. B. Fremdsprachenlernpsychologie),
- d) die Didaktik des Englischen auf der Primarstufe.

In der Fachdidaktik ist auch der historische Aspekt zu berücksichtigen.

(2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen

1. in zwei fachwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Absatz 1 Nr. 1, und zwar in einem Teilgebiet gemäß Buchstabe a bis c sowie einem weiteren Teilgebiet,
2. in zwei fachdidaktischen Teilgebieten gemäß Absatz 1 Nr. 2, und zwar in dem Teilgebiet gemäß Buchstabe d sowie einem weiteren Teilgebiet.

(3) Ferner soll der Kandidat die englische Sprache im mündlichen und schriftlichen Gebrauch beherrschen. Er soll englische und amerikanische Rede ohne Schwierigkeiten aufnehmen können. Die Aussprache soll sich an der General Received Pronunciation des britischen Englisch oder am General American orientieren und keine schwerwiegenden muttersprachlichen Interferenzen aufweisen. Mangelnde Sprachbeherrschung kann durch keine andere Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Zur Feststellung der Sprachbeherrschung wird die mündliche Prüfung ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt.

**2. Teil**  
**Englisch als weiteres Fach**

**I. Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung**

1. Drei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.
2. Nach Möglichkeit ein dreimonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land.

**II. Prüfungsanforderungen**

(1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen

1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
  - a) das System der englischen Sprache der Gegenwart,
  - b) Begriffe und Methoden der modernen Linguistik,
  - c) Verfahren der Textinterpretation und Grundbegriffe der Literaturwissenschaft sowie die englischsprachige Literatur im Überblick, schwerpunktmäßig einige Hauptwerke von Shakespeare bis zur Gegenwart,
  - d) die Landeskunde Großbritanniens oder der Vereinigten Staaten von Amerika,
2. auf fachdidaktischem Gebiet über
  - a) Lernziele, Lehrplan und Lehrwerke,
  - b) Planung und Gestaltung von Unterrichtseinheiten (einschließlich Techniken, Medien, Differenzierung),
  - c) Bezugswissenschaften (z. B. Fremdsprachenpsychologie),
  - d) die Didaktik des Englischen auf der Primarstufe.

(2) Der Kandidat soll die englische Sprache (Standard British English oder Standard American English) im mündlichen und schriftlichen Gebrauch beherrschen und englische und amerikanische Rede ohne Schwierigkeiten aufnehmen können. Mangelnde Sprachbeherrschung kann durch keine andere Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Zur Feststellung der Sprachbeherrschung wird die mündliche Prüfung ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt.

**6. Französisch**

**1. Teil**  
**Französisch als Fach**

**I. Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

In der Regel ist ein dreimonatiger Aufenthalt in einem französischsprachigen Land nachzuweisen.

**II. Prüfungsanforderungen**

(1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen

1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
  - a) Grundbegriffe und Methoden der modernen Sprachwissenschaft (u. a. Beherrschung der Transkription der Association Phonétique Internationale),
  - b) Aspekte der französischen Gegenwartssprache,
  - c) einen linguistischen Spezialbereich,
  - d) Grundbegriffe und Methoden der Literaturwissenschaft, insbesondere Verfahren der Textinterpretation,
  - e) die Geschichte der französischen Literatur (mit Schwerpunkt 19. und 20. Jahrhundert),

- f) die Landeskunde des gegenwärtigen Frankreich und der frankophonen Länder,
2. auf fachdidaktischem Gebiet über
  - a) Theorien des Fremdsprachenerwerbs,
  - b) Lernziele, Inhalte, Medien und Methoden der Fremdsprachenvermittlung (mit Schwerpunkt Primarbereich),
  - c) Planung und Gestaltung von Unterrichtseinheiten (insbesondere für den Primarbereich).
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. in zwei der in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, e oder f genannten fachwissenschaftlichen Teilgebieten,
  2. in zwei der in Absatz 1 Nr. 2 genannten fachdidaktischen Teilgebieten, und zwar auf dem Teilgebiet gemäß Buchstabe b und einem weiteren Teilgebiet.
- (3) Ferner soll der Kandidat die französische Sprache sicher beherrschen. Er soll schriftliche und mündliche Äußerungen in der Fremdsprache mühelos verstehen und sich lautlich und intonatorisch korrekt sowie register-adäquat verständigen können. Mangelnde Sprachbeherrschung kann durch keine andere Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Zur Feststellung der Sprachbeherrschung wird die mündliche Prüfung ganz oder teilweise in französischer Sprache durchgeführt.

## 2. Teil

### Französisch als weiteres Fach

#### I. Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

1. Drei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.
2. Nach Möglichkeit ein dreimonatiger Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land.

#### II. Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) Aspekte der französischen Gegenwartssprache,
    - b) Grundbegriffe und Methoden der modernen Sprachwissenschaft (u. a. die Beherrschung der Transkription der Association Phonétique Internationale),
    - c) Grundbegriffe und Methoden der Literaturwissenschaft, insbesondere Verfahren der Textinterpretation,
    - d) die Landeskunde Frankreichs,
  2. auf fachdidaktischem Gebiet über Grundbegriffe und Methoden der Fachdidaktik, insbesondere
    - a) Lernziele, Inhalte, Medien und Methoden der Fremdsprachenvermittlung (mit Schwerpunkt Primarbereich),
    - b) Planung und Gestaltung von Unterrichtseinheiten (insbesondere für den Primarbereich).
- (2) Ferner soll der Kandidat die französische Sprache sicher beherrschen. Er soll schriftliche und mündliche Äußerungen in der Fremdsprache mühelos verstehen und sich lautlich und intonatorisch korrekt sowie register-adäquat verständigen können. Mangelnde Sprachbeherrschung kann durch keine andere Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Zur Feststellung der Sprachbeherrschung wird die mündliche Prüfung ganz oder teilweise in französischer Sprache durchgeführt.

## 7. Geografie

### 1. Teil

#### Geografie als Fach

##### I Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.

##### II Prüfungsanforderungen

(1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen

1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über

- a) grundlegende Arbeitsmittel und -methoden,
- b) Allgemeine Physische Geografie,
- c) Allgemeine Kulturgeografie,
- d) Regionale Geografie von Deutschland,
- e) die großen Natur-, Kultur- und Wirtschaftsräume der Erde,
- f) Raumordnung, Raumplanung und Umweltschutz,

2. auf fachdidaktischem Gebiet über

- a) Geschichte des Geografieunterrichts,
- b) Planung und Analyse geografischen Unterrichts,
- c) geografische Schulbücher und Atlanten.

(2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen

1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über

- a) eine selbst gewählte Disziplin der Allgemeinen Physischen Geografie oder der Allgemeinen Kulturgeografie,
- b) einen Teilraum Deutschlands, Europas und eines außereuropäischen Erdteils,
- c) einen Landschaftsgürtel der Erde,

2. auf fachdidaktischem Gebiet über

- a) Lehrplanfragen,
- b) Lehr- und Lernverfahren,
- c) Unterrichtsmedien.

(3) Bestimmte fachwissenschaftliche Fragestellungen soll der Kandidat anhand eigener Exkursionserfahrung erörtern können. Bestimmte fachdidaktische Fragestellungen soll er auch anhand eigener Erfahrungen, die er bei seinen schulpraktischen Studien gewonnen hat, erläutern können.

### 2. Teil

#### Geografie als weiteres Fach

##### I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

1. Drei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen nach Maßgabe der Studienordnung.

##### II Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll Kenntnisse wie bei der Prüfung im Fach gemäß 1. Teil Abschnitt II Abs. 1 besitzen. Außerdem sind Kenntnisse aus dem Teilgebiet Lehr- und Lernverfahren erforderlich.

## 8. Geschichte

### 1. Teil Geschichte als Fach

#### Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) Grundlagen und Methoden der Geschichtswissenschaft,
    - b) Grundzüge der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der frühen Neuzeit,
    - c) Entwicklungslinien und Grundprobleme der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
  2. auf fachdidaktischem Gebiet über
    - a) Analyse und Planung des Geschichtsunterrichts,
    - b) Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet in zwei Wissensgebieten, von denen eines aus der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters, das andere aus der Geschichte der Neuzeit sein muss,
  2. auf fachdidaktischem Gebiet in zwei der folgenden Wissensgebiete: Lerninhaltsauswahl und -strukturierung; Lernzielsetzung; Unterrichtsformen und Verfahrensweisen; lernpsychologische Voraussetzungen des Geschichtsunterrichts.

### 2. Teil Geschichte als weiteres Fach

#### I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

Drei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.

#### II Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll Kenntnisse wie bei der Prüfung im Fach gemäß 1. Teil Abs. 1 besitzen.

## 9. Grundschulpädagogik

#### I Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung oder einem Seminar erforderlich über
  1. grundschulbezogene erziehungswissenschaftliche Grundlegung,
  2. vorschulische Erziehung und Schulanfang,
  3. grundlegenden Sprachunterricht,
  4. grundlegenden Sachunterricht,
  5. grundlegenden Mathematikunterricht und
  6. a) wenn das Fach Grundschulpädagogik nicht in der Fächerverbindung mit dem Fach Englisch oder Französisch gewählt wurde (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 4): primarstufenbezogene Fremdsprachendidaktik, angewandte Sprachwissenschaft

sowie Sprachpraxis oder Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden,

- b) wenn das Fach Grundschulpädagogik in der Fächerverbindung mit dem Fach Englisch oder Französisch gewählt wurde (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 4): einen der Schwerpunktbereiche Sprachunterricht, Sachunterricht oder Mathematikunterricht in der Grundschule nach Wahl des Kandidaten.

Als Leistungsnachweis in Sprachpraxis (Satz 1 Nr. 6 Buchst. a) wird das durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesene beibehaltene Leistungsfach Englisch oder Französisch anerkannt, wenn in der Qualifikation im Prüfungsbereich mindestens 25 Punkte erzielt wurden. Der Leistungsnachweis in einem der Schwerpunktbereiche nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. b kann aus einem verwandten Fach gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 5 erbracht werden, falls der Bezug zum Fach Grundschulpädagogik gewährleistet ist.

(2) Der Kandidat hat außerdem praktische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der musikalisch-rhythmischen Erziehung in der Grundschule nachzuweisen. Dies entfällt, falls der Kandidat das Fach Musik gewählt hat.

## II Prüfungsanforderungen

(1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen

1. in folgenden Bereichen der erziehungswissenschaftlichen Grundlegung:
  - a) pädagogische Anthropologie, Grundlagen und Ziele einer elementaren Bildung,
  - b) Erziehung und Entwicklung, die sozialen Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung, die sprachliche und kognitive Entwicklung in der frühen und späten Kindheit,
  - c) didaktische Leitvorstellungen des Grundschulunterrichts und die curricularen Zusammenhänge zwischen Elementar-, Primär- und Sekundarbereich,
2. in folgenden gegenstandsbezogenen Bereichen:
  - a) vorschulische Erziehung: Einschulung, Schulanfang, Spiel und Förderung, Spiel- und Lernmaterialien sowie Konzeptionen der Einschulung,
  - b) grundlegender Sprachunterricht; Lese- und Schreiblehrgänge, Lese- und Schreiberziehung; Aufbau des mündlichen und schriftlichen Sprachhandelns in der Grundschule,
  - c) grundlegender Sachunterricht: Modelle und Konzeptionen; naturwissenschaftliche, technische und sozialwissenschaftliche Aspekte,
  - d) grundlegender Mathematikunterricht: Aufbau von Zahl- und Größenbereichen, die Operationen in diesen Bereichen sowie die Förderung des räumlichen und begrifflichen Denkens,
  - e) integrierte Fremdsprachenarbeit: Zielsetzungen, Grundbegriffe, Fragestellungen und Methoden des integrierten Fremdspracherwerbs in der Primarstufe, entsprechende landeskundliche Themen und literarische Texte und für die Primarstufe relevante Bereiche der Sprachwissenschaft und angewandten Sprachwissenschaft.

(2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen

1. in einem von ihm gewählten Bereich der erziehungswissenschaftlichen Grundlegung gemäß Absatz 1 Nr. 1,
2. in den gegenstandsbezogenen Bereichen
  - a) grundlegender Sprachunterricht,
  - b) grundlegender Sachunterricht,

c) grundlegender Mathematikunterricht.

Darüber hinaus soll der Kandidat Zusammenhänge zwischen der erziehungswissenschaftlichen Grundlegung und den einzelnen gegenstandsbezogenen Bereichen gemäß Satz 1 Nr. 2 herstellen können.

## 10. Mathematik

### Prüfungsanforderungen

(1) Der Kandidat soll besitzen

1. fachliche Kenntnisse zum wissenschaftlichen Hintergrund der Schulmathematik, insbesondere
  - a) zu den Grundbegriffen der Arithmetik und Algebra,
  - b) in Elementargeometrie,
2. fachdidaktische Kenntnisse in
  - a) der didaktischen Gestaltung und Beurteilung geeigneter Unterrichtseinheiten,
  - b) der Theorie zum Lernen und Lehren von Mathematik.

(2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen

1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet
  - a) in einem der folgenden Wissensgebiete: Algebra, Geometrie, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Zahlentheorie,
  - b) in einem weiteren Wissensgebiet gemäß Buchstabe a oder in einem der folgenden Wissensgebiete: Analysis, Lineare Algebra, Grundlagen der Mathematik, Informatik, Numerik, Geschichte der Mathematik,
2. auf einem der beiden folgenden fachdidaktischen Teilgebiete:
  - a) Gestaltung und Beurteilung geeigneter Unterrichtseinheiten sowie Theorie zum Lernen und Lehren von Mathematik jeweils unter Beschränkung auf die Grundschule oder auf die Hauptschule,
  - b) Fachdidaktik eines Wissensgebietes (zum Beispiel: Geometrie, Algebra) über alle Jahrgangsstufen.

## 11. Musik

### 1. Teil

#### Musik als Fach

#### I Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über künstlerisch-praktische Fähigkeiten im

1. Instrumentalspiel oder Sologesang nach Wahl des Kandidaten,
2. Gesang oder, falls Sologesang gewählt wurde, einem Zusatzinstrument,
3. der Leitung von Gruppen,
4. Liedbegleitung,
5. Improvisation,
6. Gehörbildung.

Die Durchschnittsnote dieser Nachweise wird gemäß § 17 Abs. 2 auf die Endnote des Faches angerechnet. Damit ist zugleich einer der Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 3 abgegolten.

## II Prüfungsanforderungen

(1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen

1. auf fachlichem Gebiet über
  - a) Musikgeschichte im Überblick,
  - b) Systematische Musikwissenschaft im Überblick, ausgerichtet an einem der Bereiche Musikpsychologie, -ästhetik, -soziologie, Akustik nach Wahl des Kandidaten,
  - c) Allgemeine Musiklehre (Grundlagen der Musiktheorie, Harmonielehre, Satzlehre, Formenlehre),
2. über folgende Grundlagen der Musikdidaktik:
  - a) allgemeine Theorien und Konzeptionen der Musikdidaktik, Lehrpläne, Eignungs- und Lernkontrolle,
  - b) didaktische Modelle anhand der Literatur der Fachdidaktik,
  - c) Lehr- und Lernmittel und ihre Anwendung im Unterricht,
  - d) Aspekte zur Stellung und Beurteilung der gegenwärtigen Musikdidaktik im Rahmen der Geschichte der Musikerziehung insgesamt.

(2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen

1. in Historischer Musikwissenschaft nach seiner Wahl über eine Musikepoche, einen Komponisten oder eine musikalische Gattung, einschließlich entsprechender Literatur- und Quellenkenntnisse,
2. aus einem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft, einschließlich der Literatur des gewählten Gegenstandes,
3. in Fachdidaktik auf zwei der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Teilgebiete einschließlich erweiterter Literaturkenntnisse auf den gewählten Teilgebieten.

## 2. Teil

### Musik als weiteres Fach

#### I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

1. Nachweise über künstlerisch-praktische Fähigkeiten auf folgenden Gebieten:

- a) Instrumentalspiel,
- b) Gesang,
- c) Leitung von Gruppen,
- d) Liedbegleitung,
- e) Improvisation,
- f) Gehörbildung.

Die Durchschnittsnote dieser Nachweise wird gemäß § 9 Abs. 2 auf die Note angerechnet.

2. Zwei Leistungsnachweise nach Wahl des Kandidaten auf den Gebieten Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Allgemeine Musiklehre.

#### II Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen über

1. die Grundlagen der Historischen oder der Systematischen Musikwissenschaft,
2. die Grundlagen der Musikdidaktik.

Auf einem der in Satz 1 genannten Teilgebiete soll er gründliche Kenntnisse besitzen.

## 12. Physik

### 1. Teil Physik als Fach

#### I Besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Grundveranstaltungen aus dem Fach Chemie. Dieser Nachweis gilt als einer der Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 3. Falls Chemie als weiteres Fach gewählt wird, sind die Leistungsnachweise in Physik gemäß § 6 Abs. 3 zu erbringen.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung „Mathematik für Physiker“, falls der Kandidat nicht Mathematik als Fach gewählt hat.
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an fachpraktischen Veranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

#### II Prüfungsanforderungen

##### (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen

1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
  - a) Mechanik, Wärmelehre, Elektrizität und Magnetismus, Optik, Akustik, Aufbau der Materie sowie die Konzepte Felder, Schwingungen und Wellen, Quanten, Erhaltung,
  - b) die physikalischen Methoden der Erkenntnisgewinnung und ihre Bedeutung,
  - c) die wesentlichen mathematischen Hilfsmittel der Physik,
  - d) aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsintentionen,
2. auf fachdidaktischem Gebiet über
  - a) Stellung der Physik in Technik, Gesellschaft und Arbeitswelt,
  - b) Zielsetzung des Physikunterrichts; Analyse, Planung und Gestaltung des Physikunterrichts,
  - c) den fachmethodischen Bereich, insbesondere das Experiment,
  - d) die Methodik zur Darstellung spezieller physikalischer Sachverhalte.

##### (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen

1. auf zwei der in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a genannten Wissensgebiete, wobei eines dieser Gebiete nach Wahl des Kandidaten durch ein besonderes Wissensgebiet (zum Beispiel: Relativitätstheorie, Elektronik, Quantenmechanik) ersetzt werden kann,
2. auf einem der in Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b bis d genannten fachdidaktischen Teilgebiete.

### 2. Teil Physik als weiteres Fach

#### I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

1. Zwei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.
2. Ein Leistungsnachweis über zwei Grundveranstaltungen aus dem Fach Chemie. Falls Chemie als Fach gewählt wird, sind drei Leistungsnachweise in Physik erforderlich. Der Leistungsnachweis nach Nummer 2 entfällt.

## II Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen

1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
  - a) Mechanik, Wärmelehre, Elektrizität und Magnetismus, Optik, Akustik, Aufbau der Materie sowie die Konzepte Felder, Schwingungen und Wellen, Quanten, Erhaltung,
  - b) die physikalischen Methoden der Erkenntnisgewinnung und ihre Bedeutung;
2. auf fachdidaktischem Gebiet über
  - a) Stellung der Physik in Technik, Gesellschaft und Arbeitswelt,
  - b) Gesichtspunkte der Planung, Gestaltung und Analyse des Physikunterrichts.

### 13. Evangelische Religionslehre

#### 1. Teil

#### Evangelische Religionslehre als Fach

#### Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet in
    - a) Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments,
    - b) den Grundzügen christlicher Glaubenslehre,
    - c) einer Epoche der Kirchengeschichte,
    - d) Religionswissenschaft,
  2. in Religionspädagogik und Fachdidaktik über die Hauptprobleme der gegenwärtigen Diskussion.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet
    - a) über eine Schriftensammlung oder ein Grundthema aus dem Alten Testament,
    - b) über eine Schriftensammlung oder ein Grundthema im Neuen Testament,
    - c) über ein Grundthema der Glaubenslehre und Ethik,
  2. in Religionspädagogik nach seiner Wahl auf einem der folgenden Teilgebiete:
    - a) religiöse Erziehung und Sozialisation,
    - b) religionspädagogische Handlungsfelder,
    - c) Religionsbegriff und Religionsunterricht,
    - d) Konzeptionen zur Begründung des Religionsunterrichts in der Schule,
    - e) geschichtliche Entwicklung des Religionsunterrichts,
  3. in der Fachdidaktik auf einem ausgewählten Wissensgebiet (zum Beispiel: Ziele, Inhalte und Methoden des Religionsunterrichts, Didaktik des Religionsunterrichts auf einer Schulstufe).

#### 2. Teil

#### Evangelische Religionslehre als weiteres Fach

#### I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

Drei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.

## II Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet in
    - a) Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments,
    - b) den Grundzügen christlicher Glaubenslehre,
    - c) den Grundzügen einer nicht christlichen Religion.
  2. in Religionspädagogik und Fachdidaktik über die Hauptprobleme der gegenwärtigen Diskussion.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. nach seiner Wahl auf zwei der folgenden fachwissenschaftlichen Teilgebiete:
    - a) eine Einzelschrift oder ein Thema aus dem Alten Testament,
    - b) eine Einzelschrift oder ein Thema aus dem Neuen Testament,
    - c) ein zentrales Thema der Glaubenslehre und Ethik,
  2. nach seiner Wahl auf je einem Teilgebiet der Religionspädagogik und Fachdidaktik gemäß 1. Teil Abs. 2 Nr. 2 und 3.

### 14. Katholische Religionslehre

#### 1. Teil

#### Katholische Religionslehre als Fach

#### Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet in
    - a) Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments,
    - b) den Grundzügen der katholischen Glaubenslehre,
    - c) einer Epoche der Kirchengeschichte,
    - d) Religionswissenschaft,
  2. in Religionspädagogik und Fachdidaktik über die Hauptthemen der gegenwärtigen Diskussion.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet
    - a) über eine Schriftensammlung oder ein Grundthema aus dem Alten Testament,
    - b) über eine Schriftensammlung oder ein Grundthema aus dem Neuen Testament,
    - c) über ein Grundthema der Glaubenslehre und Ethik,
  2. in Religionspädagogik nach seiner Wahl auf einem der folgenden Teilgebiete:
    - a) religiöse Erziehung und Sozialisation,
    - b) pädagogische Grundbegriffe in theologischer Sicht,
    - c) religionspädagogische Handlungsfelder,
    - d) Konzeptionen zur Begründung des Religionsunterrichts in der Schule,
    - e) Konfessionalität und Religionsunterricht,
    - f) geschichtliche Entwicklung des Religionsunterrichts,
  3. in der Fachdidaktik auf einem ausgewählten Wissensgebiet (zum Beispiel: Ziele, Inhalte und Methoden des Religionsunterrichts, Didaktik des Religionsunterrichts auf einer Schulstufe).

## 2. Teil

### Katholische Religionslehre als weiteres Fach

#### I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

Drei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.

#### II Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet in
    - a) Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments,
    - b) den Grundzügen der katholischen Glaubenslehre,
    - c) den Grundzügen einer nicht christlichen Religion,
  2. in Religionspädagogik und Fachdidaktik über die Hauptthemen der gegenwärtigen Diskussion.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. nach seiner Wahl auf zwei der folgenden fachwissenschaftlichen Teilgebiete:
    - a) eine Einzelschrift oder ein Thema aus dem Alten Testament,
    - b) eine Einzelschrift oder ein Thema aus dem Neuen Testament,
    - c) ein zentralés Thema der Glaubenslehre und Ethik,
  2. nach seiner Wahl auf je einem Teilgebiet der Religionspädagogik und Fachdidaktik gemäß 1. Teil Abs. 2 Nr. 2 und 3.

## 15. Sozialkunde

### 1. Teil

#### Sozialkunde als Fach

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) Gegenstandsbereiche und Methoden der Politikwissenschaft sowie nach seiner Wahl über einige ihrer Zentralbegriffe,
    - b) das politische System der Bundesrepublik Deutschland und ein weiteres politisches System,
    - c) Grundentscheidungen der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland,
    - d) eines der folgenden Wissensgebiete nach seiner Wahl: Außenpolitik eines anderen bedeutenden Staates, eine internationale Organisation, Entwicklungspolitik oder Friedens- und Konfliktforschung,
    - e) ein weiteres der folgenden Wissensgebiete nach seiner Wahl: moderne politische Theorie oder internationale Politik, politische Ideengeschichte,
    - f) aktuelle politische Probleme unter Berücksichtigung der Friedenssicherung,
  2. auf fachdidaktischem Gebiet über
    - a) die gesellschaftliche Funktion des Sozialkundeunterrichts, unter Berücksichtigung historischer Aspekte und aktueller Entwicklungen,
    - b) fachdidaktische Konzeptionen und Modelle,
    - c) fachspezifische Medien und Schulbuchanalyse,
    - d) Lehrplan und Lernziele sowie die Organisation von Lernprozessen,
    - e) didaktische Analyse und Unterrichtsplanung sowie fachorientierte Leistungsmessung.

- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
    - b) nach seiner Wahl über ein weiteres der in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e genannten Wissensgebiete,
  2. auf fachdidaktischem Gebiet über
    - a) fachdidaktische Konzeptionen und Modelle,
    - b) ein weiteres Teilgebiet gemäß Absatz 1 Nr. 2.

## 2. Teil

### Sozialkunde als weiteres Fach

#### I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

Drei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.

#### II Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft sowie nach Wahl über einige ihrer Zentralbegriffe,
    - b) das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
    - c) aktuelle innen-, außen- und sicherheitspolitische Probleme,
  2. auf fachdidaktischem Gebiet über
    - a) die gesellschaftliche Funktion des Sozialkundeunterrichts unter Berücksichtigung historischer Aspekte,
    - b) fachdidaktische Konzeptionen und Modelle,
    - c) didaktische Analyse und Unterrichtsplanung,
    - d) Lehrplan und Lernziele für das Fach Sozialkunde.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) einen Bereich des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland,
    - b) eines der folgenden von ihm gewählten Wissensgebiete: politische Theorie, politische Systemlehre, Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland oder internationale Organisationen,
  2. auf einem der in Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c genannten fachdidaktischen Teilgebiete.

## 16. Sport

### 1. Teil

#### Sport als Fach

#### I Besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:
  - a) Erste Hilfe bei Sportverletzungen,
  - b) Kleine Spiele,
  - c) Konditionstraining.

2. Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze.
3. Nachweise über Leistungen in fünf für die Schule wichtigen Sportarten und deren Didaktik nach Maßgabe der Studienordnung. Die Durchschnittsnote für diese Leistungsnachweise wird gemäß § 17 Abs. 2 auf die Endnote des Faches angerechnet. Damit ist zugleich einer der Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 3 abgegolten.

### III Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) Sportpädagogik,
    - b) Sportpsychologie,
    - c) Sportsoziologie,
    - d) Bewegungslehre, Trainingslehre,
    - e) Sportmedizin,
    - f) Sportgeschichte,
  2. auf fachdidaktischem Gebiet über
    - a) Sportdidaktik,
    - b) spezielle Sportdidaktik (Grund- und Hauptschule),
    - c) spezielle Methodik von Sportförderunterricht.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) eines der in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Teilgebiete,
    - b) Bewegungs- und Trainingslehre,
  2. auf fachdidaktischem Gebiet über Sportdidaktik.

## 2. Teil

### Sport als weiteres Fach

#### I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

1. Je ein Leistungsnachweis in
  - a) Bewegungs- und Trainingslehre,
  - b) einer weiteren sportwissenschaftlichen Disziplin (zum Beispiel: Sportpädagogik, Sportpsychologie),
  - c) den Sportarten und deren Didaktik nach Maßgabe der Studienordnung.  
Die Durchschnittsnote der Leistungen nach Satz 1 Buchst. c wird gemäß § 9 Abs. 2 auf die Note angerechnet.
2. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:
  - a) Sport in der Grundschule,
  - b) Erste Hilfe bei Sportverletzungen.
3. Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze.

#### II Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen in
  - a) Bewegungslehre,
  - b) Trainingslehre,
  - c) Sportdidaktik,
  - d) einem der Teilgebiete Sportpädagogik, Sportpsychologie oder Sportsoziologie.

(2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse besitzen auf zwei der genannten Teilgebiete, von denen mindestens eines gemäß Absatz 1 Buchst. a bis c gewählt werden soll.

### 17. Textiles Gestalten als weiteres Fach

#### I Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

1. Zwei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung.
2. Nachweis künstlerischer und praktischer Fähigkeiten auf folgenden Gebieten:
  - a) Ästhetik,
  - b) Flächenbildung,
  - c) Konstruktion,
  - d) Maschinennähen,
  - e) Schmuckgestaltung.Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der Arbeitsergebnisse. Deren Durchschnittsnote wird gemäß § 9 Abs. 2 auf die Note angerechnet.
3. Nachweis schulpraktischer Fähigkeiten, der sich auf mindestens vier testierte Unterrichtsstunden erstreckt.

#### II Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen
  1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über
    - a) Modelehre,
    - b) Textilgestaltung,
    - c) Textiltechnik,
    - d) Textiltechnologie,
  2. auf fachdidaktischem Gebiet über
    - a) Ziele und Inhalte des Textilgestaltungsunterrichts,
    - b) spezielle Lehr- und Lernverfahren des Textilgestaltungsunterrichts,
    - c) Medien im Textilgestaltungsunterricht,
    - d) Planung und Analyse des Textilgestaltungsunterrichts.
- (2) Gründliche Kenntnisse soll der Kandidat auf zwei fachwissenschaftlichen und auf einem fachdidaktischen Teilgebiet gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 besitzen.

### 18. Wirtschafts- und Arbeitslehre

Wirtschafts- und Arbeitslehre umfasst den Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaft und einen der vom Kandidaten zu wählenden Wahlpflichtbereiche Haushalt oder Technik/Technisches Werken.

#### I Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 sind aufgrund erfolgreicher Teilnahme an Übungen oder Seminaren erforderlich:
  1. zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis im Pflichtbereich,
  2. ein fachwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis im Wahlpflichtbereich,
  3. Nachweise über fachpraktische Fertigkeiten auf drei für die Schule wichtigen Teilgebieten im Wahlpflichtbereich nach Maßgabe der Studienordnung. Die Durch-

schnittsnote dieser Leistungsnachweise wird auf die Endnote des Faches gemäß § 17 Abs. 2 angerechnet.

(2) Kandidaten mit dem Wahlpflichtbereich Haushalt müssen fachpraktische Fertigkeiten aus Textilem Gestalten nachweisen, falls Textiles Gestalten nicht als weiteres Fach gewählt wird. Kandidaten mit dem Wahlpflichtbereich Technik/Technisches Werken müssen fachpraktische Fertigkeiten aus dem Bereich Werken der Bildenden Kunst nachweisen, falls Werken aus der Bildenden Kunst nicht als weiteres Fach gewählt wird. Das Nähere bestimmt die Studienordnung.

(3) Ferner ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Betriebspraktikum von in der Regel vier Wochen Dauer nach Maßgabe der Studienordnung erforderlich.

## II Durchführung der Prüfung

(1) Die Klausurarbeit in Wirtschafts- und Arbeitslehre gemäß § 13 wird nur aus den Themengebieten des Pflichtbereichs geschrieben.

(2) Die mündliche Prüfung gemäß § 14 erstreckt sich auf den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich.

## III Prüfungsanforderungen

### 1. Unterabschnitt

#### Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaft

(1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen

1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet über

- a) Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft,
- b) Theorie des Privathaushaltes, der Unternehmen, der Staatswirtschaft sowie der Preisbildung und Marktformen,
- c) Wirtschaftskreislauf (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) mit Einkommensverteilung, Außenhandelstheorie, Geld- und Kredittheorie,
- d) Wirtschaftspolitik einschließlich wachstums- und konjunkturtheoretischer Grundlagen,
- e) Beschäftigungspolitik mit Ergebnissen der Berufs- und Arbeitsmarktforschung,

2. auf fachdidaktischem Gebiet über

- a) Grundfragen aus der Wirtschafts-, Berufs- und Arbeitspädagogik,
- b) Entwicklungsphasen und Konzeptionen der Arbeitslehre,
- c) didaktische Verbundformen in der Arbeitslehre der Hauptschule,
- d) Planung und Gestaltung wirtschaftskundlichen und berufskundlichen Unterrichts,
- e) Verbrauchererziehung.

(2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse auf zwei fachwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Absatz 1 Nr. 1 und auf einem fachdidaktischen Teilgebiet gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b bis e besitzen.

**2. Unterabschnitt**  
**Wahlpflichtbereich Haushalt**

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse und fachpraktische Fertigkeiten besitzen
1. auf folgenden Teilgebieten der Fachwissenschaft und Fachpraxis:
    - a) Grundlagen der Haushaltsführung,
    - b) Ergonomie im privaten Haushalt,
    - c) Ernährung des Menschen,
    - d) Haushalt und Wohnen,
    - e) Hygiene,
    - f) Grundwissen und -können in den Funktionsbereichen des Haushalts,
  2. auf folgenden fachdidaktischen Teilgebieten:
    - a) Ziele und Inhalte der Haushaltslehre,
    - b) Planung und Gestaltung des Haushaltslehreunterrichts (zum Beispiel: Lernsituationen, Organisationsformen, Medien),
    - c) Kurs- und Verbundlernen im Fach Arbeitslehre,
    - d) Methoden der Arbeitsunterweisung zum Erlernen von Fertigkeiten.
- (2) Auf je einem Teilgebiet der Fachwissenschaft und Fachdidaktik gemäß Absatz 1 soll der Kandidat gründliche Kenntnisse besitzen.

**3. Unterabschnitt**  
**Wahlpflichtbereich Technik/Technisches Werken**

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse und fachpraktische Fertigkeiten besitzen
1. auf folgenden Teilgebieten der Fachwissenschaft und Fachpraxis:
    - a) Planungstechniken und Konstruktionszeichnen,
    - b) Unfallverhütung/Sicherheitserziehung,
    - c) Werkstoffkunde,
    - d) Fertigungsverfahren mit Holz, Metall, Kunststoff und Keramik,
    - e) Bautechnik, Maschinentechniken,
    - f) Elektrotechnik, Regelungs- und Steuerungstechnik sowie Energietechnik,
  2. auf folgenden Teilgebieten der Fachdidaktik:
    - a) Didaktik der Techniklehre und des Technischen Werkens (unter anderem Lernverfahren, Medien, Lehrplanfragen),
    - b) Konzeptionen des technischen Unterrichts,
    - c) Methodik betrieblicher Erkundungen und Praktika,
    - d) Kurs- und Verbundlernen im Fach Arbeitslehre.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse auf je einem Teilgebiet der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik gemäß Absatz 1 besitzen.

C  
Zusatzfächer

1. Deutsch als Fremdsprache  
(Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache)

I. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Zwei Leistungsnachweise aus dem Gebiet „Deutschunterricht mit Schülern fremder Muttersprache“.
2. Ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet „Soziokulturelle Bedingungen“.
3. Zwei Leistungsnachweise aus dem Gebiet „Herkunftssprache“.
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachpraktikum und einem Blockpraktikum.

II. Durchführung der Prüfung

- (1) Eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit gemäß § 12 entfällt.
- (2) Für die schriftliche Prüfung sind die Bestimmungen des § 13 anzuwenden. Abweichend davon gilt Folgendes: Auf Vorschlag der für das Fach berufenen Prüfer setzt das Landesprüfungsamt je drei Themen aus den Gebieten „Deutschunterricht mit Schülern fremder Muttersprache“ und „Soziokulturelle Bedingungen“ fest. Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, in welchem der beiden Teilgebiete er die Klausur anfertigen will.
- (3) Für die mündliche Prüfung sind die Bestimmungen des § 14 anzuwenden. Abweichend davon gilt Folgendes: Die mündliche Prüfung soll insgesamt 60 Minuten dauern, wovon 30 Minuten auf das Gebiet „Herkunftssprache“ entfallen. Wurde die Klausurarbeit aus dem Gebiet „Soziokulturelle Bedingungen“ gewählt, so wird eine mündliche Prüfung im Gebiet „Deutschunterricht mit Schülern fremder Muttersprache“ von 30 Minuten Dauer durchgeführt. Wurde die Klausurarbeit aus dem Gebiet „Deutschunterricht mit Schülern fremder Muttersprache“ gewählt, so wird die mündliche Prüfung in den Gebieten „Soziokulturelle Bedingungen“ und „Deutschunterricht mit Schülern fremder Muttersprache“ von je 15 Minuten Dauer durchgeführt. Die mündliche Prüfung im Gebiet „Herkunftssprache“ kann – auch abweichend von § 24 – auf Antrag vorgezogen werden, wobei die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt I Nr. 3 erfüllt sein müssen. An die Stelle der mündlichen Prüfung im Gebiet „Herkunftssprache“ kann auf Antrag der benotete Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Hochschulprüfung in der betreffenden Herkunftssprache treten.
- (4) Die mündlichen Leistungen in dem Gebiet „Herkunftssprache“ gehen mit 50 v. H. in die Note für die mündliche Prüfung ein. Wird eine mündliche Prüfung in den beiden Gebieten „Soziokulturelle Bedingungen“ und „Deutschunterricht mit Schülern fremder Muttersprache“ durchgeführt, so gehen die Leistungen in diesen beiden Gebieten mit je 25 v. H. in die Note für die mündliche Prüfung ein. Im Übrigen gelten für die Ermittlung der Endnote des Faches die Bestimmungen des § 17.

III. Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll
  1. Kenntnisse besitzen auf dem Gebiet „Deutschunterricht mit Schülern fremder Muttersprache“ über
    - a) sprach-, sprech- und kommunikationswissenschaftliche Grundlagen, auch im Vergleich mit einer der Herkunftssprachen,

- b) didaktisch-curriculare Fragen,
  - c) Methodik,
  - d) sprachliche Probleme in anderen Fächern einschließlich des gemeinsamen Unterrichts,
2. Kenntnisse besitzen auf dem Gebiet „Soziokulturelle Bedingungen“ über
- a) Migration,
  - b) Sozialisation von Kindern und Jugendlichen fremder Muttersprache im Aufnahmeland Bundesrepublik Deutschland,
  - c) institutionelle Gegebenheiten der Schule im Hinblick auf den Unterricht mit Schülern fremder Muttersprache,
3. in der Lage sein, auf dem Gebiet „Herkunftssprache“
- a) in der gewählten Sprache ein thematisch gebundenes Gespräch zu führen,
  - b) einen Schrifttext mittleren Schwierigkeitsgrades (z. B.: Zeitungsmeldung, Sachbuchtext, Text aus der Jugendliteratur) zu verstehen und seinen Inhalt in der betreffenden Sprache selbständig wiederzugeben,
  - c) Fragen zu Grammatik, Wortschatz und Inhalt des Textes in deutscher Sprache zu beantworten.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse aus dem Teilgebiet gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c und einem weiteren Teilgebiet gemäß Absatz 1 Nr. 1 besitzen.

## 2. Informationstechnik als weiteres Fach

### I. Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung

Drei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung, unter anderem Nachweis der Fähigkeit, mit einem einfachen Computerprogramm zu arbeiten.

### II. Prüfungsanforderungen

- (1) Der Kandidat soll Kenntnisse besitzen über
- a) Arbeitsweisen und Konzepte der Informationstechnik,
  - b) Einsatzmöglichkeiten der Informationstechnik,
  - c) Auswirkungen der Informationstechnik.
- (2) Der Kandidat soll gründliche Kenntnisse über ein Teilgebiet der Didaktik der Informationstechnik besitzen.

## Änderungen

Paragraf	Art der Änderung	Geändert durch	Datum Fundstelle
Inhaltsübersicht, § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 u. 4, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 4 u. Satz 2 u. Abs. 5, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 5 (neu) Satz 1 u. Abs. 6 (neu), § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Satz 1, §§ 11 u. 12 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 u. Nr. 3 (neu) Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 u. Abs. 9, §§ 22 u. 23 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2, § 24 Abs. 1, 2 u. 4, §§ 26 u. 27 Abs. 2, Anlage	geänd.	Verordnung	15. 7. 1992 GVBl. S. 231
§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. Abs. 4, § 10 Abs. 8, § 14 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 bis 4, § 19 Abs. 3 Satz 2	eingef.		
§ 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 4 Nr. 3 u. Abs. 6 Satz 2 u. 3, § 13 Abs. 8, § 14 Abs. 5	aufgeh.		
§ 6 Abs. 1 Nr. 6 (alt) wird Nr. 7 (neu), § 6 Abs. 4 bis 6 (alt) werden Abs. 5 bis 7 (neu), § 12 Abs. 4 Nr. 4 bis 6 (alt) werden Nr. 3 bis 5 (neu), § 13 Abs. 9 (alt) wird Abs. 8 (neu)			
§ 6 Abs. 1 Nr. 1	geänd.	Verordnung (§ 23)	28. 6. 1996 GVBl. S. 251
Inhaltsübersicht, Anlage § 2 Abs. 6, §§ 14 a u. 24 Abs. 7, § 24 a	geänd. eingef.	Verordnung	31. 8. 2000 GVBl. S. 367
Inhaltsübersicht, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 23 Abs. 4, Anlage § 11 Abs. 3 § 2 Abs. 6, § 24 a	geänd. eingef. aufgeh.	Verordnung	31. 10. 2002 GVBl. S. 431
Inhaltsübersicht, § 2 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 u. 5 Satz 1, §§ 3 u. 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Einlei- tung u. Nr. 3 u. 5 (neu), Abs. 2 u. 4 (neu) Satz 1 u. Abs. 6 (neu),		Verordnung (Artikel 1)	13. 9. 2005 GVBl. S. 372; 12. 9. 2007 GVBl. S. 148

Paragraf	Art der Änderung	Geändert durch	Datum Fundstelle
§ 10 Abs. 1, 2 u. 3 Satz 3, § 11 Abs. 1 Satz 3 (neu) u. Abs. 3 (neu) Satz 1, § 12 Abs. 1 u. 8 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 u. 2 Halbsatz 1 u. Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 u. Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a, § 14 a Abs. 1 u. 2, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 u. 3, § 22 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b, § 24 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 4, Anlage	geänd.		
§ 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 u. 5, § 13 Abs. 8, § 14 Abs. 4 Satz 2 u. Abs. 5	eingef.		
§ 6 Abs. 4, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 26	aufgeh.		
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 (alt) werden Nr. 5 bis 8 (neu), § 6 Abs. 5 bis 7 (alt) werden Abs. 4 bis 6 (neu), § 11 Abs. 2 u. 3 (alt) werden Abs. 3 u. 4 (neu), § 13 Abs. 8 (alt) wird Abs. 9 (neu)			
§ 6 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 1 u. 2, § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 u. 2 Halbsatz 1 u. Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 3 Nr. 1 u. Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 4, § 22 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b, Anlage Teil A 1. Teil	geänd.	Verordnung (Artikel 1)	12. 9. 2007 GVBl. S. 148
§ 11 Abs. 2 Satz 4, § 13 Abs. 8	aufgeh.		
§ 13 Abs. 9 (alt) wird Abs. 8 (neu)			